



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 02.12.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Serfaus erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

Hektarsätze für Wirtschaftswald Euro 30,26

Hektarsätze für Schutzwald Euro 15,13

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Waldumlage vom 09.10.2023, kundgemacht am 12.10.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 05.12.2024
Abzunehmen am: 20.12.2024
Abgenommen am: